

sionsakte des südafrikanischen Apartheidregimes gegen ihre Territorien verursachte Situation zu bewältigen;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten, alle regionalen und internationalen Organisationen sowie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Durchführung dieser wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramme zu beteiligen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit in regelmäßigen Abständen über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Programme zu unterrichten und die Bemühungen mit allen ähnlichen, von der Organisation der afrikanischen Einheit eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

14. *ersucht ferner* den Generalsekretär und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß bei Bedarf auch weiterhin ausreichende Fazilitäten zur Bereitstellung von technischer Hilfe für das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit zur Verfügung gestellt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *darüber hinaus*, weiterhin im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erneut auf die Notwendigkeit, Beiträge zu dem von der Organisation der afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid zu leisten;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, durch die Aufstellung von Wirtschafts- und Katastrophen-Sonderhilfsprogrammen diejenigen afrikanischen Staaten vermehrt zu unterstützen, die aufgrund von natürlichen oder anderen Katastrophen von ernst wirtschaftlichen Problemen, insbesondere Problemen mit heimatlos gewordenen Menschen betroffen sind;

17. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, ihre Unterstützung für afrikanische Flüchtlingsprobleme fortzusetzen und den Gastländern durch materielle und wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen bei der Bewältigung der schweren Belastung zu helfen, der ihre begrenzten Ressourcen und ihre unzureichenden Infrastrukturen ausgesetzt sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, die Öffentlichkeit immer stärker über alle Fragen im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas zu informieren;

19. *fordert* die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihrer gesamten

Afrika betreffenden Tätigkeit weiterhin enge Verbindung zur Organisation der afrikanischen Einheit zu halten;

20. *bittet* die Sonderorganisationen* und die anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und auf dem Weg über diese Organisation ihre Hilfe an die von dieser Organisation anerkannten Befreiungsbewegungen fortzusetzen und zu verstärken;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

69. Plenarsitzung
16. November 1982

37/16 – Internationales Friedensjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/67 vom 30. November 1981, in der sie den Wirtschafts- und Sozialrat bat, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und des besonderen Charakters der Begehung eines solchen Jahres zu erwägen, ob nicht so bald wie möglich ein internationales Friedensjahr verkündet werden könne,

unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/15 vom 4. Mai 1982, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr zu bestimmen,

unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen verkündet wird, daß die Völker der Vereinten Nationen entschlossen sind, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren und zu diesem Zweck Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und ihre Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung des Friedens das grundlegende Ziel der Vereinten Nationen ist,

im Hinblick darauf, daß der Friede trotz der entschlossenen Anstrengungen der Vereinten Nationen noch immer nur Ziel statt Wirklichkeit ist,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen bestimmten Zeitraum dazu auszuersuchen, die Bemühungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten auf die Förderung der Ideale des Friedens zu konzentrieren und so in jeder nur erdenklichen Weise Zeugnis von ihrer Entschlossenheit zum Frieden abzulegen,

in Kenntnisnahme der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats, das Internationale Friedensjahr eventuell mit dem 40. Jahrestag der Vereinten Nationen zu verbinden und am 24. Oktober 1985 zu verkünden,

unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

1. *nimmt* den in seiner Resolution 1982/15 enthaltenen Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrats *an* und erklärt das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr, das am 24. Oktober 1985 feierlich verkündet wird;

2. *bittet* alle Staaten, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die interessierten

* Vgl. die Fußnote auf S. 15

nichtstaatlichen Organisationen, alle nur möglichen Anstrengungen zur Vorbereitung und Begehung des Internationalen Friedensjahres zu unternehmen und großzügige Beiträge zu leisten, damit die Ziele des Jahres erreicht werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Vorschlägen der Mitgliedstaaten und in Absprache mit interessierten Organisationen und akademischen Institutionen einen Programmentwurf zu erstellen und der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

69. Plenarsitzung
16. November 1982

37/17 — Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga⁶,

unter Hinweis auf die einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen alles befürwortet wird, was durch regionale Vereinbarungen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen getan werden kann,

mit Genugtuung angesichts der Zusammenarbeit, die sich seit über 30 Jahren zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga entwickelt hat, sowie angesichts der effektiven Mitwirkung der Liga an der Tätigkeit der Vereinten Nationen,

erfreut über den Wunsch der Arabischen Liga, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen in all den Bereichen zu festigen und auszubauen, die mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Zusammenhang stehen, und die Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Lage im Mittleren Osten in jeder erdenklichen Weise zu unterstützen,

ferner erfreut über das Eintreten der Arabischen Liga für die Beseitigung der Apartheid und aller sonstigen Formen der rassistischen Diskriminierung, für die Beseitigung der Kolonialisierung sowie für die Förderung des Rechts auf Selbstbestimmung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/24 vom 9. November 1981, in der sie u.a. anerkannte, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen⁷, wo dies angebracht ist, auch weiterhin auf das engste an den Bemühungen der Arabischen Liga beteiligt werden, wenn die soziale und wirtschaftliche Entwicklung gefördert und die innerarabische wie auch die internationale Zusammenarbeit auf diesem lebenswichtigen Gebiet vorangetrieben werden soll,

ferner die Unterzeichnung von Kooperationsabkommen zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga und einer Reihe ihrer Fachorganisationen *zur Kenntnis nehmend*, *in der Überzeugung*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga und ihren Fachorganisationen noch weiter gestärkt werden muß,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen und Bemühungen zur Stärkung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga;

3. *spricht* der Arabischen Liga *ihre Anerkennung* für ihre Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie für ihre verstärkte Zusammenarbeit mit verschiedenen Teilen des Systems der Vereinten Nationen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und humanitären Bereich *aus*;

4. *dankt ferner* den Sonderorganisationen⁷ für ihre Bemühungen um die Fortsetzung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Arabischen Liga;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs⁷ enthaltenen Vorschlägen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga zur Stärkung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga;

6. *empfiehlt* den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, diese Vorschläge sorgfältig zu prüfen, die die Grundlage für neue und erweiterte Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga bilden sollten;

7. *empfiehlt ferner* dem Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär der Arabischen Liga festzustellen, welche Vorschläge besser auf bilateraler Ebene und welche Vorschläge besser auf multilateraler Ebene behandelt werden könnten, und zu veranlassen, daß sie entsprechend behandelt werden;

8. *schließt sich* dem Vorschlag zur Abhaltung eines Treffens zwischen Vertretern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Vertretern des Generalsekretariats der Arabischen Liga und ihrer Fachorganisationen *an*;

9. *begrüßt* die Einladung der Arabischen Liga zur Abhaltung dieses Treffens am derzeitigen Amtssitz der Liga in Tunis und *ersucht* den Generalsekretär, jede für die erfolgreiche Veranstaltung des Treffens erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Arabischen Liga dafür zu sorgen, daß das in Ziffer 9 genannte Treffen bis spätestens 30. Juni 1983 stattfindet;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga zu berichten;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes mit dem Titel "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

70. Plenarsitzung
16. November 1982

⁶ Vgl. die Fußnote auf S. 15
26 A/37/536.

⁷ Ebd., Abschnitt III.